

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/9/6 6Ob16/84, 2Ob529/87, 1Ob22/03x, 1Ob225/13i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.09.1984

Norm

ZPO §577

Rechtssatz

Eigentliche Streitsachen der außerstreitigen Gerichtsbarkeit, in welchen einander die Parteien in gleicher Position gegenüberstehen wie im Prozess und die nur aus rechtspolitischen Erwägungen in das Verfahren außer Streitsachen überwiesen sind, sind schiedsfähig. Auf solche Schiedsvereinbarungen und die sich daran knüpfenden Schiedsverfahren sind die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO entsprechend anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 16/84

Entscheidungstext OGH 06.09.1984 6 Ob 16/84

Veröff: RdW 1985,13 = NZ 1985,56 = EvBl 1985/52 S 242 = SZ 57/136

- 2 Ob 529/87

Entscheidungstext OGH 10.03.1987 2 Ob 529/87

Beisatz: Hier: Regelung der Jagdnutzung. (T1)

- 1 Ob 22/03x

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 1 Ob 22/03x

Vgl; Beisatz: Schiedsvereinbarungen sind unzulässig, bei denen das öffentliche Interesse so bedeutsam ist, dass die amtswegige Verfahrenseinleitung möglich oder geboten ist oder die amtswegige Beteiligung eines Vertreters der öffentlichen Interessen in Frage kommt bzw dass die Schiedsrichter eine Entscheidung oder Verfügung treffen müssten, die kraft ihrer Besonderheit nur ein mit staatlicher Autorität ausgestattetes Gericht fällen könnte. (T2); Beisatz: Soweit die Parteien berechtigt sind, über den Streitgegenstand zu verfügen und Vergleiche abzuschließen, sind sie auch befugt, sich dem Spruch eines Schiedsgerichts zu unterwerfen. (T3)

- 1 Ob 225/13i

Entscheidungstext OGH 19.12.2013 1 Ob 225/13i

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0045187

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at